

# **"Just 'cause you feel it doesn't mean it's there"<sup>1</sup> – Ein angemessenes Angemessenheitskriterium für Emotionen und Werteigenschaften**

**Tom Poljanšek (Universität Tübingen)**

## **Einleitung**

Es gibt philosophische Fragestellungen, deren fortwährende Konjunktur sich aus der Unmöglichkeit ihrer eindeutigen Beantwortung zu ergeben scheint. Eine dieser ungeklärten Fragen betrifft das Verhältnis von „Konstruktivismus“ und „Realismus“, das in seiner basalen Gestalt – „Ist Erkenntnis eine (menschliche) Konstruktion oder bezieht sie sich auf die Wirklichkeit, wie sie an sich selbst ist?“ – schon unzählige Male Thema philosophischer Auseinandersetzung geworden ist.

Auch in der zeitgenössischen Theorielandschaft finden sich moderne Formen dieser Auseinandersetzung wieder, so etwa im Disput zwischen „Realisten“ und „Anti-Realisten“ in der Wissenschaftstheorie oder auch in der parallel verlaufenden Debatte innerhalb der Meta-Ethik. Dabei haben sich innerhalb dieser beiden theoretischen Felder jeweils sehr unterschiedliche Strategien und paradigmatische Argumentationen ausgebildet, um die gegeneinanderstehenden Positionen zu profilieren oder anzugreifen. Im Bezug auf die systematischen Ähnlichkeiten der Fragestellungen ist es dabei allerdings mehr als erstaunlich, dass es bisher kaum Versuche gibt, diese Debatten strukturell aufeinander abzubilden um die verschiedenen Argumentationsmuster aneinander zu überprüfen.<sup>2</sup> Der vorliegende Text versteht sich in Ansätzen als ein solcher Versuch, der innerhalb eines Spezialproblems der philosophischen Meta-Ethik nach Möglichkeiten sucht, grundlegende erkenntnistheoretische Überlegungen für dessen Klärung fruchtbar zu machen.

Das Problem, dessen Lösung er sich auf diese Weise zu nähern versucht, betrifft die Frage nach dem Status von sogenannten „Werteigenschaften“ und den Anspruch auf allgemeine Zustimmung, der gelegentlich mit Urteilen über solche Werteigenschaften verbunden wird. Sofern der Autor sich dabei einer metaphysikkritischen Tradition verpflichtet weiß – und „Metaphysik“ meint hier jede philosophische Bemühung, die die Ontologie der Erkenntnistheorie strukturell vorordnet – wird es dabei zunächst um die Darstellung unserer alltäglichen Urteilspraxis im Bezug auf Werteigenschaften gehen. Sind deren allgemeine Züge einmal grob herauspräpariert, soll mithilfe erkenntnistheoretischer Erwägungen aufgezeigt werden, inwiefern die in der Urteilspraxis selbst auffindbaren Ansprüche auf Allgemeingültigkeit epistemisch zu begründen sind. Ziel ist also nicht, faktische Erkenntnisansprüche (oder „Intuitionen“ über die Angemessenheit von

---

1 Der Titel entstammt dem Lied „There there“ von Radioheads Album *Hail to the Thief* (2003).

2 Andeutungen finden sich etwa bei Chalmers 2009.

Werturteilen) mit einem entsprechenden Theoriedesign zu unterfangen, sondern, gerade umgekehrt, zunächst die Struktur der faktisch angemeldeten Geltungsansprüche plausibel nachzuzeichnen, um sie anschließend auf ihre Reichweite hin zu prüfen. Im Zuge dieser Darstellung soll dann eine Relationstheorie der Werteigenschaften entwickelt werden, die nahelegt, die Zuschreibbarkeit von Werteigenschaften nicht an einzelne Gegenstände sondern an Situationen und in ihnen angelegte Möglichkeiten zu binden. Dabei möchte ich vorschlagen, von „Werteigenschaften“ nur in einem abgeleiteten Sinn zu sprechen: *Werteigenschaften sind nichts anderes als implizite oder explizite Beurteilungen situativer Konstellationen unter einem Anliegenmaßstab* – das soll die positive These meiner Überlegungen sein. Abschließend soll dann auf dieser These aufbauend ein *Angemessenheitskriterium* für Werteigenschaften und die ihnen entsprechenden subjektiven Reaktionen (Pro- und Contra-Einstellungen) vorgeschlagen werden. Theorie-Modellierung und -Entwurf folgen also insgesamt einem „Bottom-up“-Verfahren, das sich in bewusster Abgrenzung zu einer „Top-down“-Theoriepraxis verstanden wissen will, die von bestimmten theoretischen Setzungen – die als „gewünscht“ oder „intuitiv plausibel“ angesehen werden – ausgeht, um deren Geltung *ex post* zu begründen.

## 1. Die alltägliche Urteilspraxis

Wenn wir von der Gültigkeit eines Urteils überzeugt sind, nehmen wir gemeinhin an, dass wir im Besitz von Gründen sind, die dieses Urteil rechtfertigen. Dabei sind wir uns in den meisten Fällen darüber im Klaren, dass die Gültigkeit eines Großteils der von uns gefällten Urteile nicht apodiktisch und unumstößlich ist; zwar mögen wir im Alltag weder Humesche Skeptiker noch Popperianische Falsifikationisten sein, aber der Umstand, dass wir die meisten Urteile auf einer Grundlage fällen, die Zweifel an ihrer jeweiligen Gültigkeit zulässt, ist uns doch gemeinhin bewusst. Als paradigmatisches Beispiel können hier Urteile über aktuelle Wahrnehmungen<sup>3</sup> dienen. Wird ein über einen wahrgenommenen Gegenstand gefälltes Existenzurteil in Zweifel gezogen, so verfügen Individuen über ein breites Repertoire an Methoden, die sie zu dessen Validierung einsetzen können.<sup>4</sup> Sollte ein Anderer ein gefälltes Urteil in Zweifel ziehen oder anfechten, kann auf diese Methoden (als Sets wiederholbarer Handlungen<sup>5</sup>) zurückverwiesen werden, um so die

3 Die folgenden Überlegungen erfolgen unabhängig von der Frage, ob Wahrnehmungen urteilsförmig sind oder nicht. Sofern nur eine Rekonstruktion der alltäglichen Urteils- und Rechtfertigungspraxis angeboten wird, legen sie sich nur darauf fest, dass Erkenntnissubjekte gewisse Urteile durch den Verweis auf den Inhalt von Wahrnehmungen rechtfertigen, wobei der Begriff der „Rechtfertigung“ hier entgegen foundationalistischer Erkenntnistheorien graduierbar gedacht ist. Vgl. hierzu etwa Schantz 1999, Gesang 2008.

4 Für eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage nach der Möglichkeit wahrnehmungsbasierten Wissens im Zusammenhang mit McDowell vgl. Comesaña 2005, hier vor allem 380; McDowell 2009.

5 Ein solches Konzept „prozeduraler Rechtfertigung“ von Erkenntnisansprüchen findet sich prägnant ausgeführt etwa bei Grunwald 1998. Ein ambitionierter und vielversprechender Versuch, die alltägliche Rechtfertigungspraxis zu formalisieren entwickelt Sander 2003. Trotz großer Ähnlichkeiten scheint eine prozedurale Rechtfertigungstheorie sowohl einem reliabilistischen als auch einem infinitistischen Erkenntnismodell überlegen zu sein, sofern sie die

Überprüfung und Rückbestätigung des Urteils zu gewährleisten (zum *Methodenkriterium* vgl. Trapp 1978, 313). Solange es dazu aber keinen Anlass gibt, wird man sich auf ein gefälltes Wahrnehmungsurteil und seine Verallgemeinerbarkeit zunächst und im Regelfall verlassen. „Unsere ‚normalen‘ Wahrnehmungsurteile konvergieren quasi ‚automatisch‘.“ (Gesang 2008, 173)

Eine andere Situation liegt im Falle von Urteilen vor, die Zuschreibungen von Werteigenschaften beinhalten. Der angenehme Duft einer warmen Tasse Kakao kann, in einem Urteil prädiziert, durch nichts weiter als die Empfindung des angenehmen Geruchs selbst validiert werden. Der Urteilende kann sich zwar zur Rechtfertigung seines Urteils „Der Kakao riecht angenehm.“ zunächst ebenfalls auf seine Wahrnehmung berufen, ob andere Erkenntnissubjekte sich dem Urteil aber anschließen hängt jeweils davon ab, ob sie den Duft ihrerseits als angenehm oder unangenehm empfinden. Kantisch gesprochen tragen solche Urteile also einen Bezug auf das Gefühl von Lust oder Unlust des Erkenntnissubjekts in sich, der im Fall des „einfachen“ Wahrnehmungsurteils nicht gegeben war.<sup>6</sup> Solche Formen der Wahrnehmung, in denen ein Gegenstand als *eine Werteigenschaft instanzierend* wahrgenommen wird, sollen im Folgenden in Anlehnung an Max Scheler als „wertnehmende Wahrnehmungen“ bezeichnet werden.<sup>7</sup> In der *Kritik der Urteilskraft* lieferte Kant für Urteile, die auf *wertnehmenden Wahrnehmungen* beruhen, im Gegensatz zu Erkenntnisurteilen folgende Bestimmung:

Um zu unterscheiden, ob etwas schön sei oder nicht [diese Bestimmung gilt im hier zu betrachtenden Fall auch für Urteile über Angenehmes, T.P.], beziehen wir die Vorstellung nicht durch den Verstand auf das Objekt zum Erkenntnis, sondern durch die Einbildungskraft (vielleicht mit dem Verstande verbunden) auf das Subjekt und das Gefühl der Lust und Unlust desselben. (KU, 3)

Zweifelt nun im Fall *wertnehmender Wahrnehmung* ein anderer das Urteil an, so stehen dem Werturteilenden *prima facie* keine weiteren Methoden zur Verfügung, auf die er zu dessen Rechtfertigung verweisen könnte. Beim Verweis auf sein Empfinden des Geruchs *als angenehm* kommen die Gründe, die er für sein Urteil anführen kann, an ihr natürliches Ende, ohne das Urteil aber dadurch schon gegen Bezweifelbarkeit zu immunisieren (sofern das Empfinden selbst nicht

---

Rechtfertigungsspur bis an ihren jeweils relevanten Anfang zurückverfolgt und gleichzeitig den Fundationalismus vermeidet.

6 Es ist innerhalb der Philosophie der Gefühle umstritten, ob so etwas wie „affektive“ Wahrnehmung (Döring 2007) existiert. Um auszuschließen, dass in den bisherigen Ausführungen diesbezüglichen Vorannahmen enthalten sind, mag man unter den Begriff „wertnehmende Wahrnehmung“ zunächst all jene komplexen Erlebnisse rechnen, die ein Subjekt ohne weitere Vermittlung zur impliziten Zuschreibung einer Werteigenschaft zu einem Gegenstand veranlassen.

7 Der hier gebrauchte Begriff der „wertnehmenden Wahrnehmung“ stimmt in etwa mit dem Begriff der *affektiven Wahrnehmung* überein, wie ihn Döring 2007, 376 verwendet. Er wird hier benutzt, weil zugelassen sein soll, dass *wertnehmende Wahrnehmung* auch nicht-affektiv („kalt“) ablaufen kann.

schon als nicht-inferentieller Begründungsstopp aufgefasst wird; vgl. Döring 2007). Trifft ein Werturteiler also auf ein anderes Erkenntnissubjekt, das seinem Urteil widerspricht, bieten sich ihm nur mehr zwei Möglichkeiten: Entweder sieht er sein Urteil durch das Urteil des Anderen als angefochten an, oder er beharrt auf seinem Urteil und ficht seinerseits das Urteil seines Gegenübers an, indem er ihm etwa die Urteilskompetenz schlicht abspricht: Er könnte sein Urteil noch einmal bekräftigen und behaupten, dass die von seiner Empfindung des Geruchs abweichende Einschätzung dem Geruch des Kakaos *nicht angemessen* ist. Um aber den Anderen von der Gerechtigkeit dieser Anfechtung zu überzeugen, müsste er auf mehr verweisen als seine von der seines Gegenübers divergierende Empfindung. Eine Instanz jenseits seines Empfindens von Lust oder Unlust bei der Wahrnehmung des Geruchs (Expertenwissen etwa oder der Nachweis eines epistemischen Fehlverhaltens seines Gegenübers) wären hierzu nötig, dann aber noch einmal eigens in ihrer Legitimität auszuweisen.

Eine aussichtsreichere Möglichkeit, der Anfechtung seines Urteils zu entgehen, besteht daher darin, den Bezug auf sein subjektives Empfinden im Urteil zu reflektieren. Es ließe sich dann im Hinblick auf diesen Bezug wie folgt erweitern: „Der Kakao duftet gut *für mich*.“. Ein solches Urteil ließe sich auch dann noch aufrechterhalten, wenn ein anderes Erkenntnissubjekt das erste Urteil anfechten würde. Die interne Bezugnahme auf das Erkenntnissubjekt macht das Urteil „objektiver“, indem es die Relativität auf das Empfinden in sich aufnimmt. Und so stellt auch Kant in der *Kritik der Urteilskraft* fest:

In Ansehung des *Angenehmen* bescheidet sich ein jeder: daß sein Urteil, welches er auf ein Privatgefühl gründet, und wodurch er von einem Gegenstande sagt, daß er ihm gefalle, sich auch bloß auf seine Person einschränke. Daher ist er es gern zufrieden, daß, wenn er sagt: der Canariensekt ist angenehm, ihm ein anderer den Ausdruck verbessere und ihn erinnere, er solle sagen: er ist *mir* angenehm [...]. (KU, 18)

Werturteile über Angenehmes werden daher häufig als subjekt-relativen Urteile geäußert.

Nach diesen ersten Erläuterungen können wir uns nun einem weiteren Beispiel für *wertnehmende Wahrnehmung* zuwenden: Werturteilen mit dem Anspruch auf allgemeine Geltung. Angenommen, Matej kaufte sich vor einem Monat das neue Album seiner Lieblingsband und kommt nun, nach einem Monat intensiven Hörens, zu dem Urteil: „Dieses Album ist wirklich ausgezeichnet.“ Er gründet dieses Urteil auf seine wiederholte Hörerfahrung, die ihm ein guter Ausweis für die Qualität des Albums zu sein scheint (Matej schätzt sich selbst als einen Experten der entsprechenden Musikrichtung ein). Er leiht das Album daher zwei Freunden aus, damit sie seine positive Hörerfahrung teilen können und seinem Urteil zustimmen. Dabei erwartet er von

ihnen dieselbe Begeisterung, die ihm dem Album seinem Empfinden nach angemessen erscheint.<sup>8</sup>

Wie unterscheiden sich die Urteile in diesen beiden Fällen? Zunächst lässt sich auf der deskriptiven Ebene ein Unterschied ausmachen: Beim Beispiel des wohlduftenden Kakaos liegt die Analogie zur Wahrnehmung (vgl. Döring 2009a, 243) sehr nah, sofern der Kakao „direkt“ (im Nu) als wohlduftend wahrgenommen wird. Das Urteil über die Qualität des neuen Albums kann sich aber nicht schlichtweg auf eine solche Wahrnehmung berufen, es speist sich höchstwahrscheinlich aus einer Menge verschiedener Evidenzen, unter denen Matejs Hörerfahrungen eine ausgezeichnete Rolle spielen.<sup>9</sup> Im Hinblick auf die durch diese Urteile erhobenen Geltungsansprüche lässt sich ebenfalls ein Unterschied ausmachen: Im ersten Fall gehen wir davon aus, dass Geschmäcker sich legitimerweise voneinander unterscheiden können, während Matej sich im zweiten Fall davon überzeugt fühlt, dass das von ihm beurteilte Musik-Album für jemanden, der es nur *richtig (bzw. angemessen) hört, einfach gut klingen muss*. Er erhebt mit diesem Urteil also Anspruch auf Allgemeingültigkeit, obwohl er sich bei seiner Beurteilung ebenfalls auf sein Empfinden (und das damit verbundene Gefühl von Lust und Unlust) bezieht. Ficht nun einer der beiden Freunde, denen er das Album geliehen hat, sein Urteil an, etwa, indem er es als „ideenlos und zu pathetisch“ abtut, ist Matej möglicherweise nicht ohne Weiteres dazu bereit, sein Urteil wie beim Beispiel des Geruchs auf sein subjektives Empfinden hin zu relativieren. Er ist von der Richtigkeit seines Urteil überzeugt. Unsere alltägliche Urteilspraxis bei der Zuschreibung von Werteigenschaften liefert allerdings von sich aus keinen Geltungsgrund für die Allgemeingültigkeit dieser Urteile und kann daher auch nicht als positives Argument für deren Legitimität in Stellung gebracht werden.

Bei der Zuschreibung von Werteigenschaften lassen sich somit zwei Urteilstypen unterscheiden, die in ihrem anvisierten Geltungsumfang im selben Sinn divergieren, wie die von Kant in der *Kritik der Urteilskraft* unterschiedenen Geschmacksurteile über das Angenehme und über das Schöne:

Ich kann den ersten den Sinnen-Geschmack, den zweiten den Reflexions-Geschmack nennen: sofern der erstere bloß Privaturteile, der zweite aber vorgeblich gemeingültige (publike), beiderseits aber ästhetische (nicht praktische) Urteile über einen Gegenstand bloß in Ansehung des Verhältnisses seiner Vorstellung zum Gefühl der Lust und Unlust fällt. (KU, 22)

---

8 Für eine kritische Diskussion zu Werturteilen über Kunst, die durch Emotionen begründbar sein sollen, vgl. Dorsch 2007.

9 In Anlehnung an Scheele (1990) könnten diese beiden Urteilstypen als „warme“ und „kalte“ Werturteile voneinander unterschieden werden, sofern der emotive Erlebnischarakter der *wertnehmenden Wahrnehmung* im ersten Fall dominiert, im zweiten auch in den Hintergrund treten kann. Zu dieser hilfreichen Unterscheidung, die die These einschließt, dass die Rechtfertigung von Werturteilen sowohl durch „warme“ als auch „kalte“ Bewertungen erfolgen kann vgl. Scheele 1990, 38. Eine ähnliche Unterscheidung in Anlehnung an Überlegungen Goldies findet sich auch bei Döring 2009a, 242, hier wird zwischen *engagierter* („engaged“) und *ruhiger* („calm“) Bewertung differenziert.

Kant unterschied Urteile über das Angenehme von Urteilen über das Schöne, indem er im ersten Fall das Gefühl des Angenehmen als (kausal) durch die Vorstellung eines Gegenstandes im Gemüt verursacht auffasste, während er die Allgemeingültigkeit der Urteile über das Schöne durch das *freie Spiel der Erkenntniskräfte* begründete, welches die Vorstellung eines schönen Gegenstandes bei einem (kultivierten) Subjekt hervorruft. Im Hinblick auf ihren Geschmack wohltrainierte Subjekte stellen für Kant also zuverlässige „Detektoren“ für „Schönheit“ dar. Er entwirft damit eine „Trainings“- oder Tugendtheorie der angemessenen Wahrnehmung von Schönheit, während er zugleich den Anspruch auf Allgemeingültigkeit des Geschmacksurteils transzendentalphilosophisch begründet, sofern die Erkenntnisvermögen (zumindest als Anlagen) allen vernünftigen Erkenntnissubjekten in gleicher Weise zukommen.<sup>10</sup>

Unsere Urteilspraxis zeigt also an, dass wir bei Werturteilen im Bezug auf das Moment der Quantität differenzieren. Zu einigen unserer Werturteile erwarten wir allgemeine Zustimmung, andere beziehen sich lediglich auf das präzisierende Subjekt. Diese Differenzierung findet sich vor allem in Urteilen über Wertprädikate, während Urteile über physikalische Eigenschaften generell allgemeine Zustimmung erwarten.<sup>11</sup> Begründet oder unbegründet fühlen sich viele Personen im Alltag darin gerechtfertigt, Geschmacksurteile mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit von subjektiven Geschmacksurteilen zu unterscheiden. So zumindest findet es sich in der alltäglichen Urteilspraxis.

## 2. Erkenntnistheoretische Beurteilung der Werturteile

Für die folgenden Überlegungen soll davon ausgegangen werden, dass Kants transzendentalphilosophischer Begründungspfad uns heute nicht mehr offensteht, sofern der aprioristische Anspruch seines Erkenntnisprojekts vor dem Hintergrund der Entwicklungen der modernen Naturwissenschaften nur noch schwer haltbar erscheint.<sup>12</sup> Seine originäre Problemstellungen und Differenzierungen verlieren dadurch allerdings nicht an Aktualität. So lässt sich mit einem Blick auf die jüngere Literatur<sup>13</sup> zur Philosophie der Emotionen, im Besonderen hierbei auf die Frage nach deren intentionalen Objekten, Kants Unterscheidung der Geschmacksurteile als ein Versuch interpretieren, die innere Struktur *wertnehmenden*

---

10 Der Gedanken der angemessenen Detektion von Wertprädikaten durch richtige Kultivierung der Gemütskräfte kann als ein Vorläufer reliabilistischer Erkenntnistheorien angesehen werden. Zum „Reliabilismus“ vgl. etwa die kritische und prägnante Darstellung bei Klein 2006, 5f.

11 Für eine Diskussion der Möglichkeit, primäre von sekundären Qualitäten in diesem Sinne zu unterscheiden vgl. McDowell 2009, 204-230. McDowells Kritik am Objektivitäts-Begriff wird von dem hier angesetzten *Methodenkriterium* für die Legitimität einer Urteilsäußerung nicht tangiert.

12 Für einen allgemeinen Überblick zur Relativierung des apriorischen Geltungsanspruchs aus wissenschaftstheoretischer Perspektive vgl. Friedman 2001.

13 Vgl. zum Überblick Döring 2009b, Goldie 2008.

*Wahrnehmungen* (Emotionen) abzubilden, wobei Kant sowohl kognitive als auch affektive Komponenten als deren Teile bestimmt. Stellte man an einen solchen Ansatz die Frage, wie die Struktur des Geschmacksurteils zu beschreiben sei, so würde man zur Antwort erhalten, dass das Geschmacksurteil in einer mehrstelligen Relation gründet, wobei sowohl der kognitive Inhalt als auch das subjektive Empfinden Momente des als ganzheitlich aufgefassten Urteils sind.<sup>14</sup> Das Objekt der *wertnehmenden Wahrnehmung* ist die Vorstellung eines Gegenstandes in Bezug auf das Gefühl des vorstellenden Subjekts. Die im Urteil enthaltene Wertprädikation lässt sich also weder auf „natürliche Eigenschaften“ des Gegenstandes noch auf bloße Projektionen des Subjekts reduzieren. Damit wäre die *wertnehmende Wahrnehmung* quasi-repräsentational im Hinblick auf eine mehrstellige Relation, in der sowohl der bewertete Gegenstand als auch die Verfasstheit des Subjekts als Relata auftreten.

Den philosophisch spannendsten und zugleich problematischsten Fall von Werturteilen stellen dabei offenbar diejenigen evaluativen Prädikationen dar, die Anspruch auf allgemeine Zustimmung erheben. In ihnen versuchen die urteilenden Subjekte, „Werteigenschaften“ im starken Sinn zu etablieren: objektiv zuschreibbare Werte (schön, grausam, bewundernswert, furchterregend, etc.). Aus der zu behandelnden Problemstellung ergibt sich damit folgende Frage: Wie lassen sich Urteile über Wertprädikate mit Anspruch auf allgemeine Geltung begründen?<sup>15</sup> Einer der wichtigsten Versuche, auf diese Frage eine positive Antwort zu finden, stützt sich auf die Etablierung eines Angemessenheitskriteriums zwischen *wertnehmender Wahrnehmung* (bzw. *Pro-Einstellung*) und dem Bestehen einer Wert-Tatsache. Die Entwicklung eines solchen Kriteriums wird nötig, weil die Urteile über die Zuschreibung von Werteigenschaften in der Welt faktisch divergieren und diese Divergenz nicht, wie das etwa bei den Wahrnehmungsurteilen der Fall ist, durch die Angabe von weitergehenden Überprüfungsverfahren ausgeräumt werden können (vgl. hierzu auch Trapp 1978, 312f.; Gesang 2008, 173f.). Dabei bleibt auch eine Experten- oder Kennertheorie, die die Beurteilung des Vorliegens von Werteigenschaften an Spezialisten delegiert, so lange nicht erfolgreich, wie es ihr nicht gelingt, die Angemessenheit der gewählten Beurteilungs-„Methode“ ihrerseits rationalisierend zu erhellen. Wir stehen hier vor einem theoretischen Dilemma: Die starke Intuition, dass manchen Werteigenschaften objektive Geltung zukommt, leitet sich offenbar vor allem aus unserer faktischen Urteilspraxis ab, die häufig auch als Argument für einen Werterealismus angeführt wird. Ein positiver Glaube an die Existenz von Werteigenschaften kann allerdings weder einen selbstständigen Geltungsgrund noch ein tragfähiges Indiz für dieselbe liefern.

Ein Vergleich mit der Realismusdebatte in der Wissenschaftstheorie kann verdeutlichen, wie schwer es ist, eigenständige Argumente für die These des Realismus herbeizuschaffen: Das zentrale

---

<sup>14</sup> Zum Verhältnis von Kognition und Emotion vgl. Bischof 1989, 195; Scheele 1990, 20f.; Döring 2009a.

<sup>15</sup> Für *wertnehmende Wahrnehmung* als nicht-inferentielle Rechtfertiger von Werturteilen votiert etwa Döring 2007.

Argument, das wissenschaftliche Realisten für die Annahme bereithalten, dass die Theorien der Naturwissenschaften *etwas mit der Wirklichkeit zu tun haben*<sup>16</sup> und nicht bloße Instrumente (Mach) oder Fiktionen (Vaihinger) darstellen, ist das sogenannte „No Miracle“-Argument (vgl. allgemein Esfeld 2008, 15f.). Dieses besagt – grob gesprochen –, dass der Erfolg der naturwissenschaftlichen Forschung (der sich vor allem am auf ihnen beruhenden technischen Fortschritt ablesen lässt) ohne die Annahme, dass die Theorien *etwas von unserer Welt erfassen*, nicht erklärbar ist. Ein entsprechendes Erfolgs-Kriterium für die Realität von Werteigenschaften zu entwickeln erscheint aber nicht sehr aussichtsreich, solange nicht einmal ein Experten-Konsens (als einen solchen kann man die etablierten naturwissenschaftlichen Theorien hier vorläufig auffassen) über die angemessene Zuschreibung einzelner Werteigenschaften existiert.

Weiterhin lässt sich an jüngeren Entwicklungen innerhalb der Wissenschaftstheorie deutlich machen, dass der dort vertretene Realismus selbst zusehends hypothetisch wird, d.h. sein theoretisches Bemühen auf die *als hypothetisch* ausgewiesene Voraussetzung des wissenschaftlichen Realismus gründet. Das hierauf aufbauende Projekt einer „hypothetischen Metaphysik“ (vgl. Esfeld 2008, 8) kann nicht wiederum – und diese Feststellung sollte innerhalb solcher theoretischer Problemlagen nicht untergraben werden – ein Argument für den vorausgesetzten Realismus liefern; es liefert aber stattdessen eine Beschreibung der Welt, *wie sie sein könnte, wenn der Realismus korrekt wäre*. Ebenfalls scheint sich damit der Versuch, ein Angemessenheitskriterium für *wertnehmende Wahrnehmungen* und Werteigenschaften zu entwickeln, innerhalb einer „hypothetischen Metaphysik“ zu bewegen, sofern die Realität der Werteigenschaften zunächst hypothetisch vorausgesetzt wird, um anschließend eine Theorie zu entwickeln, die auf *wertnehmende Wahrnehmung* gegründete Werturteile modelliert.<sup>17</sup> Das Zugeständnis dieses Vorläufigkeitscharakters (bezüglich der Frage, ob der Wertrealismus korrekt ist oder nicht) muss allerdings nicht als Mangel interpretiert werden, es kann vielmehr positiv zur Aufklärung der argumentativen Ausgangssituation der gegenwärtigen Debatte beitragen.

Weiterhin folgt einschränkend aus den hier angestellten Überlegungen, dass eine vollständige Theorie *wertnehmender Wahrnehmung* Angemessenheitskriterien entwickeln muss, die das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen (bzw. – ontologisch neutraler<sup>18</sup> – die *Zuschreibbarkeit*) einer Werteigenschaft jeweils entscheidbar machen. Es muss eine „Methode“ angegeben werden können, mithilfe derer geklärt werden kann, wann eine Eigenschaft der behaupteten Art tatsächlich vorliegt und wann nicht, sofern diese Eigenschaften nicht als bloße metaphysische Stipulationen aufgefasst

---

16 Diese unbestimmte Formulierung soll andeuten, dass es für die hier zu erörternden Belange nicht auf theoretische Feinjustierungen innerhalb der Wissenschaftstheorie ankommt.

17 Eine terminologische Alternative zur „Hypothetisierung“ der Erkenntnisansprüche findet sich bei Niklas Luhmann, der hier von einer „De-ontologisierung der Realität“ spricht, vgl. Luhmann 1990, 35. In eine ähnliche Richtung geht auch Putnams Konzept des „internen Realismus“ oder Carnaps Unterscheidung von internen und externen Fragen, vgl. Friedman 2001. Zum „ontologischen Dilemma“ der normativen Ethik vergleiche Greimann 2003.

18 Vgl. hierzu Chalmers 2009.

werden sollen (Trapp 1978, 314). Dabei ist – solange er die Begründung des Vorliegens eines Wertes auf die nächsthöhere Theorie-Ebene verschiebt – der bloße Verweis auf mögliche „Angemessenheit“, „Korrektheit“, usw. der entsprechenden *wertnehmenden Wahrnehmung* ein theiestrategischer Schachzug, der auf diese Lücke bloß verdeckend hinweist, sofern er mit der Behauptung äquivalent ist, dass ein Urteil, das einem Gegenstand eine Werteigenschaft zuschreibt, richtig oder falsch *sein*, Richtigkeit oder Falschheit des Urteils aber nicht noch einmal eigenständig *begründen* kann.<sup>19</sup>

Ohne ein solches Angemessenheitskriterium verbliebe vom Standpunkt der Rechtfertigbarkeit her nur mehr die Möglichkeit – wie das etwa Brentano (1921, 51ff.) getan hatte – ein Gefühl der „Evidenz“ zu postulieren, das die Gültigkeit bestimmter Urteile ohne weitere Begründung zu rechtfertigen imstande wäre und damit als nicht-inferentieller Begründungsstopp fungieren könnte.<sup>20</sup> Gegen ein solches Konzept lässt sich einwenden, dass es das Problem der inferentiellen Unbegründbarkeit von Werturteilen schlichtweg als These zu reformulieren versucht, zumindest, solange es ihm nicht gelingt zu erläutern, was jenseits dieser Reformulierung mit dem Begriff der „Evidenz“ bezeichnet sein soll.<sup>21</sup>

Scheitert also die Entwicklung eines Angemessenheitskriteriums und steht kein falsifikatorischer Pfad zur Überprüfung von Werturteilen zur Verfügung, so kulminiert die Unterstellung der Möglichkeit allgemeingültiger Werturteile letztlich in der Annahme, *dass* es Werteigenschaften schlichtweg *gibt* und dass manche (vielleicht die guten oder gut geübten) Individuen sie (mit dem Gefühl der Evidenz verbunden) zweifelsfrei wahrnehmen und beurteilen können. Kommt es dann zu einem Konflikt zwischen den Urteilen verschiedener Erkenntnissubjekte, so können diese sich – sofern sie die wert-realistische Intuition teilen – nur gegenseitig die Kompetenz absprechen, solange sie nicht ihrerseits zur Relativierung ihrer Urteile bereit sind. Um diese Probleme zu vermeiden, soll im Folgenden ein Kriteriums zur Beurteilung der Angemessenheit von Werturteilen (und dadurch auch der entsprechenden *wertnehmenden Wahrnehmungen*) entwickelt werden.

### **3. Relation statt Qualität - Ein angemessenes Angemessenheitskriterium für Werteigenschaften und Emotionen**

Ich will nun versuchen, eine Position zu entwickeln, die der Intuition Rechnung trägt, dass

---

19 Zum Versuch, erkenntnistheoretische Geltungsprobleme durch Einführung einer Angemessenheits-Klausel zu lösen vgl. kritisch Luhmann 2000, 102f.

20 Vgl. hierzu Sander 2003 sowie Klein 2006, 9ff. Das grundsätzliche Argument findet sich schon in Aristoteles' *Metaphysik*.

21 Diese grundsätzliche Schwierigkeit, mit der alle foundationalistischen Theorien – sofern sie „Selbstrechtfertigung“ ("autonomous justification") von Propositionen zu etablieren versuchen – konfrontiert sind, findet sich besonders überzeugend auch bei Klein (2006) formuliert. Ganz ähnlich auch schon Max Scheler 1899, 78.

wir Werteigenschaften verhältnismäßig stabil zuschreiben. Dazu werde ich zeigen, dass sich unsere evaluativen Urteile tatsächlich auf deskriptive Eigenschaften der Situationen, über die wir urteilen, zurückführen lassen. Dabei wird sich herausstellen, dass sich unsere geäußerten Ansprüche auf allgemeine Zustimmung zu Werturteilen durch *wertnehmende Wahrnehmungen* nur eingeschränkt rechtfertigen lassen. Das ist so, weil spezifische Anliegen des Subjekt selbst als Relata innerhalb der zur Rechtfertigung heranzuziehenden deskriptiven Eigenschaften auftauchen und die Zuschreibung von Werteigenschaften auf der Voraussetzung beruht, dass ein dem Subjekt zugeschriebener Anliegenmaßstab bereits vorliegt. Allgemeingültige Werturteile wären somit nur indirekt zu rechtfertigen, wenn sich bestimmte Anliegen als normativ Gesollte ausweisen ließen.

Um dies zu zeigen, möchte ich auf ein häufig angeführtes, paradigmatisches Beispiel zurückgreifen: die Furcht vor einer Schlange. Obwohl dieses Beispiel einige Verkürzungen im Bezug auf andere *wertnehmende Wahrnehmungen* enthält, kann es doch gut zur Plausibilisierung dienen. Ich möchte an diesem Beispiel zwei meines Erachtens wichtige Aspekte aufzeigen. Zum einen, dass die Eigenschaften, die das evaluative Urteil zu begründen vermögen, nicht monadisch einem einzelnen Gegenstand (hier: der Schlange) sondern *der Situationen als ganzer* zuzuschreiben sind. Zum anderen, dass – zumindest bei der Furcht – ein Moment der Prospektion (der Antizipation zukünftiger Ereignisse<sup>22</sup>) mit in der *wertnehmenden Wahrnehmung* enthalten ist. Diese beide Thesen lassen sich unabhängig voneinander vertreten und entwickeln; da zur Veranschaulichung aber das Beispiel der Furcht vor einer Schlange gewählt ist, werden beide Aspekte hier zusammen behandelt.

Nähern wir uns dem hier zu verhandelnden Konzept anhand unseres Beispiels: Vor Petra befindet sich eine Schlange und Petra weiß, dass diese Schlangensorte giftig ist. Sie empfindet Furcht und urteilt: „Die Schlange ist bedrohlich.“, wobei sie ihr Urteil entweder durch Verweis auf ihr Wissen über die Giftigkeit dieser Schlangenart oder ihr Furcht-Empfinden rechtfertigen kann.<sup>23</sup> Angenommen nun, die Schlange befindet sich in einem zweiten Fall nicht vor Petra auf dem Boden sondern in einem Zoo, eingesperrt hinter dicken Plexiglasscheiben. Diesmal empfindet Petra keine Furcht vor der Schlange und urteilt: „Diese Schlange ist nicht bedrohlich.“ Wie sieht eine angemessene Beschreibung von Petras Furcht vor der Schlange aus? Sabine Döring (2007) schlägt vor, die Furcht repräsentationalistisch zu interpretieren:

I take it to be constitutive of your emotion that you feel fear of the snake, and that your fear represents the snake as being a certain way to you, say, as being dangerous. (372)

Demnach müsste sich also innerhalb der beiden Situation eine der Schlange zugeschriebene

---

22 Zum Zukunftsbezug der Emotionen vgl. auch Helm 2009, 3 sowie Döring 2007, 378.

23 Sie kann sich also entweder auf die „warmen“ oder auf die „kalten“ Komponenten der *wertnehmenden Wahrnehmung* berufen. Vgl. zu dieser Unterscheidung von Zajonc: Scheele 1990, 22f.

Eigenschaft verändert haben, sofern Petra die Schlange (angemessenerweise) einmal als bedrohlich und einmal als nicht bedrohlich beurteilt.<sup>24</sup> Die Schlange aber, das lässt sich hier unproblematisch voraussetzen, ist in beiden Situationen dieselbe. Will man dieser Voraussetzung Rechnung tragen, so muss man die Angemessenheit von Petras *wertnehmender Wahrnehmung* und dem ihr entsprechenden Urteil in einem der beiden Fälle negieren, etwa, indem man die Schlangensorte als „überhaupt bedrohlich“ („fürchtenswert“) einstuft, womit dann allerdings Petras Nicht-Empfinden der Furcht im zweiten Fall als unangemessen und damit kritisierbar zu gelten hätte. Diese Konsequenz möchte ich hier vermeiden.

Mir scheint, dass die auf den ersten Blick naheliegende repräsentationalistische Interpretation der Gefährlichkeit als Eigenschaft der Schlange vor allem auf unserer alltagssprachlichen Gewohnheit beruht, die uns eine Orientierung an der Prädikatenlogik und ihrer Subjekt-Prädikat-Struktur nahelegt.<sup>25</sup> Diese hatte Carnap schon zu seiner Zeit als für viele Belange unzureichend herausgestellt, sofern durch sie viele Phänomene nur ungenau abgebildet werden können (vgl. hierzu auch Russell 1991 sowie Schmitz 2005, 48f.):

Die alte Logik faßte auch die Beziehungssätze als Sätze prädikativer Form auf. [...] Die Beschränkung auf Prädikatsätze hat [...] auf außerlogischem Gebiet verhängnisvoll gewirkt. Vielleicht hat Russell recht, wenn er gewisse Irrwege der Metaphysik auf diesen Fehler der Logik zurückführt. (Carnap 1930, 16f.)

So scheint etwa der Satz „Die Schlange ist bedrohlich“ die ontologische Interpretation nahezulegen, dass „Bedrohlichkeit“ eine Eigenschaft der Schlange ist, etwas, das der Schlange als Gegenstand anhängt. Diese Interpretation verliert an Plausibilität, sobald man die Situation auf ihre relationale Verfasstheit hin analysiert. Beispiele anderer relationaler Eigenschaften können das verdeutlichen: Ein Baum (ba), der vor einer Bäckerei (bä) steht, ist nicht als solcher Träger der monadischen Eigenschaft, ein „Vor-der-Bäckerei-Stehender“ zu sein; vielmehr sollte diese Eigenschaft als „konstellative Eigenschaft“ bezeichnet werden, die die Situation als Gefüge beschreibt und nur

---

24 Die Möglichkeit, die Gefährlichkeit der Schlange als Disposition zu interpretieren, bleibt hier unberücksichtigt. Allerdings hätte eine dispositionale Analyse der Werteigenschaften ebenfalls mit dem Begriff der Möglichkeit (s.u.) zu kämpfen, sofern beinahe jedes „Ding“ in der entsprechenden Situation und durch einen entsprechenden Umgang „gefährlich“ werden kann und die Zuschreibung der Gefährlichkeits-Disposition damit inhaltsleer zu werden drohte.

25 Bei Hermann von Helmholtz findet sich zudem der Hinweis, dass das Bewusstsein um die physiognomische Vorprägung unserer Wahrnehmung meist durch Gewohnheit verstellt ist: „Bei den Eigenschaften [...], welche auf Wechselbeziehungen der Dinge zu unseren Sinnesorganen beruhen, sind die Menschen von jeher geneigt gewesen, es zu vergessen, dass wir es auch hier mit der Reaction gegen ein besonderes Reagens, nämlich unseren Nervenapparat zu thun haben, und dass auch Farbe, Geruch, und Geschmack, Gefühl und Wärme und Kälte Wirkungen sind, die ganz wesentlich von der Art des Organs, auf welches gewirkt wird, abhängen. Allerdings sind die Reactionen der Naturobjecte auf unsere Sinne die am häufigsten und am allgemeinsten wahrgenommenen, sie haben für unser Wohlsein und für unsere Behaglichkeit die überwiegendste Wichtigkeit; das Reagens, an welchem wir sie zu erproben haben, ist uns von Natur mitgegeben, aber dadurch wird das Verhältnis nicht anders.“ (von Helmholtz 1867, 444)

hilfsweise in die Subjekt-Prädikat-Struktur überführt und einzelnen Individuen zugeschrieben werden kann, wobei diese Zuschreibungen jeweils Projektionen der Gesamt-Konstellation auf einen ihrer Teile darstellen. Die monadisch zugeschriebene Eigenschaft ist eigentlich eine nicht-symmetrische Relation V (Vor-etwas-Stehen), sodass baVbä.

Analog lässt sich Petras Neubewertung der Schlange wie folgt beschreiben: Nicht die Schlange hat sich innerhalb der beiden Fälle verändert, sondern die Situation, in der Petra *und* die Schlange sich befinden. Stellt im ersten Fall die Schlange (s) eine ernsthafte Bedrohung (B) für Petras (p) Wohlbefinden dar (sBp), sofern sie giftig und aggressiv und frei ist, ist im zweiten Fall keine solche Bedrohung mehr gegeben ( $\neg$ sBp), da die Schlange Petra nicht erreichen kann. Es sind also weder die scharfen Zähne noch das Gift, die der Schlange die Eigenschaft der „Gefährlichkeit“ verleihen,<sup>26</sup> die Bedrohlichkeit ist vielmehr eine *konstellative Eigenschaft* der Situation: Die Schlange bedroht Petra, sofern sie sich giftig und ohne schützende Barriere vor ihr auf dem Boden schlängelt und aus dieser Situation die Möglichkeit erwächst, dass Petra von der Schlange verletzt wird (und Petra diese Möglichkeit vermeiden möchte). Die Wertbegriffe „bedrohlich“ und „gefährlich“ und die mit ihnen korrelierte Emotion der „Furcht“ beziehen sich damit auf die „wirkliche Möglichkeit“ (vgl. Döring 2007, 378) eines Schadens (für eine betroffene Person).

Eine Situation, in der möglicherweise Schaden (der nur relativ auf ein vorausgesetztes Anliegen bestimmt werden kann) für das involvierte Subjekt droht, kann damit angemessen als „gefährlich (für dieses Subjekt)“ beschrieben werden. Will man die Angemessenheit der Beurteilung einer Situation als „gefährlich“ wiederum beurteilen, muss man also das relationale Gesamtgefüge der Situation und dessen mögliche Einflüsse auf das durch diese Situation potentiell betroffene Subjekt in Betracht ziehen. Die über spezifische Anliegen des urteilenden Subjekts vermittelte Wertzuschreibung kommt damit einem Möglichkeitsurteil gleich.<sup>27</sup> Mit Blick auf das Beispiel von Petras Furcht vor der Schlange ergibt sich hieraus: *Die Situation ist gefährlich für Petra, sofern sie die Möglichkeit bereithält, dass Petra in ihr verletzt wird und Petra Verletzung vermeiden will.*<sup>28</sup> Will man also die Angemessenheit einer Wertzuschreibung sowie der mit ihr verbundenen Emotion beurteilen, so muss man sowohl die „natürlichen“ Eigenschaften der Situation als auch die Anliegen des betroffenen Subjekts in Betracht ziehen. Sofern aber die

---

26 Gegen eine relationale Beschreibung von Werteigenschaften argumentiert etwa Price 1982/83, 106ff.; seine Betonung der Notwendigkeit einer Bezugnahme auf die menschliche Wahrnehmung bleibt allerdings trotz ihrer nicht-relationalen Sprechweise im Kern relationalistisch; dass nicht-evaluative Eigenschaften allein keine Begründungen für Zuschreibung von Werteigenschaften liefern können hat überzeugend Ulrike Heuer 2006 (11ff.) gezeigt.

27 Diesen Schluss legen auch Überlegungen Edmund Husserls nahe: „Der Gedanke, dass ein Ereignis *eintreten könnte* oder *vermutlich eintreten wird*, erregt den Zustand der Furcht.“ (2004, 182)

28 Der Gedanke der konstellative Verschränkungen findet sich im Zusammenhang mit Emotionen auch in Robert C. Roberts (1988) und Bennet Helms (2009) Verwendung des Begriff des "concern-based construal" wieder. Roberts Konzept erläuternd schreibt Sabine Döring (2004): „In einem *construal* verbinden sich mithin ein Anliegen des Subjekts und das intentionale Objekt, so daß letzteres im Lichte der Bedeutsamkeit, die es für das Subjekt hat, repräsentiert wird.“ (256)

Anliegen von Subjekt zu Subjekt divergieren, divergieren auch die angemessenen Wertzuschreibungen, die diese Subjekte in ähnlichen Situationen formulieren können. Sofern sich dabei das hier am Beispiel der Furcht entwickelte Angemessenheitskriterium auf andere Wertzuschreibungen hin verallgemeinern lässt, ergibt sich daraus eine kontextualistische und subjekt-zentrierte Theorie der Zuschreibbarkeit von Werteigenschaften. Würde man von hier aus Wertzuschreibungen mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit im anfangs erläuterten Sinne zu legitimieren versuchen, so bliebe nur ein indirekter Begründungsweg über eine Kritik legitimer und illegitimer Anliegen offen. Ob sich allerdings bestimmte Anliegen allgemein normativ rechtfertigen oder delegitimieren lassen, liegt außerhalb der Reichweite der hier angestellten Überlegungen.

#### Verwendete Literatur:

- Bischof, N. (1989), Emotionale Verwirrung. Oder: Von den Schwierigkeiten im Umgang mit der Biologie, *Psychologische Rundschau* 40(4), 188-205.
- Brentano, F. (1922), *Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis*, Leipzig.
- Carnap, R. (1930), Die alte und die neue Logik, *Erkenntnis* 1(1), 12-26.
- Chalmers D. J. (2009), Ontological Anti-Realism, in: D. J. Chalmers, D. Manley & R. Wasserman (eds.), *Metametaphysics: New Essays on the Foundations of Ontology*, Oxford.
- Comesaña, J. (2005), Justified vs. Warranted Perceptual Belief: Resisting Disjunctivism, *Philosophy and Phenomenological Research* 71(1), 367-383.
- Döring, S. (2004), *Gründe und Gefühle. Zur Lösung „des“ Problems der Moral*, Universität Duisburg-Essen.
- Döring, S. (2007), Seeing What to Do: Affective Perception and Rational Motivation, *Dialectica*, 61(3), 363-394
- Döring, S. (2009a), The Logic of Emotional Experience: Noninferentiality and the Problem of Conflict Without Contradiction, *Emotion Review* 1, 240-247.
- Döring, S. (2009b), *Philosophie der Gefühle*, Frankfurt am Main.
- Dorsch, F. (2007), Sentimentalism and the Intersubjectivity of Aesthetic Evaluations, *Dialectica*, 417-446.
- Esfeld, M. (2008), *Naturphilosophie als Metaphysik der Natur*, Frankfurt am Main.
- Friedman, M. (2001), *Dynamics of Reason. The 1999 Kant Lectures at Stanford University*, Stanford.
- Gesang, B. (2008), Der moralische Realismus und das Relativitätsargument, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 62(2), 157-180.

- Goldie, P. (2007), Seeing what is the Kind Thing to Do: Perception and Emotion in Morality, *Dialectica*, 347–361.
- Goldie, P. (2009), Getting Feelings into Emotional Experience in the Right Way, in: S. Döring, R. Reisenzein (Hrsg.), *Emotional Experience*, London.
- Greimann, D. (2003), Das ontologische Dilemma der normativen Ethik, *Journal for General Philosophy of Science*, 34, 15-41.
- Grunwald, A. (1998), Das prädiskursive Einverständnis. Wissenschaftlicher Wahrheitsbegriff und prozedurale Rechtfertigung, *Journal for General Philosophy of Science*, 29, 205-223.
- Helm, B. W. (2009), Emotions as Evaluative Feelings, in: *Emotion Review* 1(3) , 245–252.
- Heuer, U. (2006), Explaining Reasons: Where Does The Buck Stop?, *Journal of Ethics and Social Philosophy* 1.3., 1-25.
- Husserl, E. (2004), *Wahrnehmung und Aufmerksamkeit. Texte aus dem Nachlass (1893–1912)*, Husserliana Band 38, Dordrecht.
- Klein, P. (2006), Human Knowledge and the infinite Progress of Reasoning, *Philosophical Studies*, 134(1), 1-17.
- Luhmann, N. (1990), *Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven*, Wiesbaden.
- Luhmann, N. (2000), *Vertrauen als Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart.
- Scheler, M. (1899), *Beiträge zur Feststellung der Beziehungen zwischen den logischen und den ethischen Prinzipien*, Jena.
- McDowell, J. (2009), *Wert und Wirklichkeit*, Frankfurt am Main.
- Price, A. W. (1982/83), Varieties of Objectivity and Values, *Proceedings of the Aristotelian Society* 83, 103-119.
- Roberts, R. C. (1988), What an Emotion is: A Sketch, in: *The Philosophical Review* 97, 183-209.
- Russell, B. (1991), Relationen, in: *Prozeß, Gefühl und Raum-Zeit. Materialien zu Whiteheads >Prozeß und Realität< I*, herausgegeben von M. Hampe und H. Maaßen, Frankfurt am Main, 140-149.
- Sander, T. (2003), Beweislastverteilung und Intuitionen in philosophischen Diskursen, *Journal for General Philosophy of Science* 34, 69-97.
- Schantz, R. (1999), The role of sensory experience in epistemic justification: a problem for coherentism, *Erkenntnis* 50, 177-191.
- Scheele, B. (1990), *Emotionen als bedürfnisrelevante Bewertungszustände. Grundriß einer epistemologischen Emotionstheorie*, Tübingen.
- Schmitz, H. (2005), *Situationen und Konstellationen. Wider die Ideologie totaler Vernetzung*, München.

Trapp, R. W. (1978). Exaktheit in der Philosophie, *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie*, 9(2), 307-336.

von Helmholtz, H. (1867), *Handbuch der physiologischen Optik*, Leipzig.